

Die KZBV wurde zur Abrechenbarkeit einer Füllung im Rahmen einer endodontischen Behandlung mit folgender Frage um Stellungnahme gebeten:

„Ist das Legen einer Füllung vor der Wurzelkanalbehandlung im Einzelfall abrechnungsfähig?“

Hierzu teilte die KZBV mit:

Entsprechend der Stellungnahme der DGZMK zur Wurzelkanalbehandlung muss ein Zahn, sofern erforderlich, vor der Wurzelkanalbehandlung mit einer randdichten und ausreichend stabilen Restauration versorgt werden.

Der Kommentar Liebold/Raff/Wissing schreibt hierzu:

2.8 Kavitätenpräparation im Zusammenhang mit einer Wurzelbehandlung

Einer der Hauptpunkte einer Wurzelkanalbehandlung ist das mechanische Aufbereiten der Wurzelkanäle. Um eine Aufbereitung lege artis durchführen zu können, muss in der Regel der Seitenzahn von der Kaufläche, der obere Frontzahn von der Palatinalfläche, der untere Frontzahn von der Lingualfläche her großzügig eröffnet werden. Das bedeutet, dass die Indikation zu einer zwei- oder mehrflächigen Füllung in der Regel gegeben ist, es sei denn, dass lediglich ein Defekt auf der Kaufläche vorgelegen hat. Mehrere Füllungen an einem Zahn in Verbindung mit einer Wurzelbehandlung sind durch diese speziellen Voraussetzungen der Aufbereitung bei Wurzelbehandlung auf seltene Ausnahmen beschränkt.

Der Vorstand der KZBV stellt hierzu fest:

Im Zuge endodontischer Behandlungsmaßnahmen kann im begründeten Einzelfall die Abrechnung einer mehrflächigen Füllung neben einer einflächigen Füllung als wirtschaftlich angesehen werden.